

**Rundschreiben Nr. 07/2015
vom 06.11.2015**

Inhaltsübersicht

Mitteilungen der Geschäftsstelle

1. Onlinevertragsportal (OVP)
2. Seminar „Retaxationen vermeiden – die Tücken des Taxierens“

Kostenträger

3. Lieferausschlüsse bei Hilfsmitteln – Übersicht (Stand: 01.11.2015)
4. AOK Rheinland-Pfalz/Saarland: Blutzuckerteststreifen
5. BKK'n, Knappschaft/SVLFG, IKK Südwest: Blutzuckerteststreifen

Apothekenbetrieb

6. Wettbewerbszentrale rät zu Vorsicht bei Werbung mit Zahlungsverzichten
7. BtM-Rezept: Retaxationsmanagement
8. Flüchtlinge: Kommunikation in der Apotheke

**Dieses Rundschreiben ist nur für Vereinsmitglieder bestimmt.
Eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.**

Mitteilungen der Geschäftsstelle

1. Online-Vertragsportal (OVP)

Online-Vertragsportal (OVP) - Neue kostenlose Dienstleistung für Frühjahr 2016 in Vorbereitung

Die Situation im Hilfsmittelbereich ist in den letzten Jahren immer unübersichtlicher geworden. Jede Krankenkasse schließt für sich oder im Rahmen einer Vertragsgemeinschaft eigene Hilfsmittelversorgungsverträge ab und differenziert dabei oft noch nach Produktgruppen. Vor diesem Hintergrund wird es immer schwieriger, den Überblick zu bewahren und zu beurteilen, ob ein verordnetes Hilfsmittel zu Lasten der betreffenden Krankenkasse überhaupt abgegeben werden darf.

Um Sie bei allen Fragen rund um die Versorgung mit Hilfsmitteln zu unterstützen, stand und steht Ihnen unsere Geschäftsstelle und die Clearingstelle engagiert zur Verfügung, insbesondere wenn es darum geht, weiter in Ihrem Auftrag das Genehmigungsverfahren für Sie durchzuführen oder Retaxationen zu bearbeiten.

Darüber hinaus können Sie künftig auf ein weiteres Transparenz stiftendes Instrument zurückgreifen. Der Deutsche Apothekerverband und die Landesapothekerverbände haben eine zusätzliche Dienstleistung **exklusiv und kostenlos für Vereinsmitglieder** entwickelt: das Online-Vertragsportal (OVP). Darüber wird jede Apotheke erstmals einen vollständigen Überblick über ihre Vertragsbeiträge und die grundsätzlichen Möglichkeiten von Vertragsabschlüssen im Bereich des jeweiligen Landesapothekerverbandes erhalten. Über das OVP kann die Apotheke dann also erkennen, welchen Verträgen sie bereits beigetreten ist bzw. welchen sie noch beitreten könnte. Das OVP wird Sie zudem dabei unterstützen, alle Ihre Beitritte zu Verträgen zu verwalten. Vertragstexte und -passagen können auf Wunsch angezeigt werden. Ziel ist es, mit dem OVP künftig allen Verbandsmitgliedern ein Instrument an die Hand zu geben, das für mehr Transparenz bzgl. des jeweiligen Vertragsbeitritts Ihrer Apotheke sorgt und somit dazu beiträgt, Hilfsmittel vertragssicher abgeben zu können.

In der letzten geplanten Ausbaustufe des OVP soll jede Mitgliedsapotheke über eine Schnitt-

stelle zur Warenwirtschaft konkrete Aussagen zur tatsächlichen Abgabefähigkeit zum Zeitpunkt des Verkaufs an den Kunden treffen können.

Aufgrund aufwändiger Vorarbeiten können wir zum jetzigen Zeitpunkt noch keinen konkreten Startzeitpunkt für die Nutzungsmöglichkeit des OVP durch die Mitgliedsapotheken angeben. Das Portal wird von uns zunächst mit Inhalten gefüllt. Dazu gehören vor allem die Informationen über die Verträge der jeweiligen Landesapothekerverbände und die bundesweit abgeschlossenen Hilfsmittelversorgungsverträge des DAV.

Sobald die für den Betrieb notwendigen Daten in das System eingepflegt sind, werden wir Ihnen eine Teilnahmeerklärung zur Verfügung stellen, die Voraussetzung für die kostenlose Nutzung unseres Online-Portals für Ihre Apotheke ist. Das wird im Laufe des ersten Quartals 2016 erfolgen. Dann werden wir Sie auch mit weiteren Informationen über das Online-Vertragsportal versorgen.

Zudem ist zu Ihrer Arbeitserleichterung geplant, sämtliche Beitritte zu den Verträgen im OVP zu hinterlegen, damit die Daten nicht einzeln von Ihnen eingegeben werden müssen.

2. Seminar „Retaxationen vermeiden – die Tücken des Taxierens“

Auch in 2016 bieten wir wieder unser „Tax-Seminar“ an, als Termine sind der 20. Januar und der 24. Februar 2016 geplant. Anmeldungen nehmen wir jetzt schon entgegen, Einladung und Anmeldeformular finden Sie in der Anlage.

Kostenträger

3. Lieferausschlüsse bei Hilfsmitteln – Übersicht (Stand: 01.11.2015)

In Anlage übersenden wir Ihnen eine aktualisierte Übersicht uns bekannter Lieferausschlüsse bei Hilfsmitteln (Stand 01.11.2015). Wir dürfen Sie bitten, die Lieferausschlüsse sowie die in der Übersicht gemachten Hinweise unbedingt zu beachten.

4. AOK Rheinland-Pfalz/Saarland: Blutzuckerteststreifen

Zum 01.11.2015 wurde die mit der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland bestehende Preisvereinbarung von Teststreifen um den Teststreifen

STADA Gluco Result Blutzuckerteststreifen

PZN: (05879416)

erweitert. Der Erstattungsbetrag beträgt 19,95 €/netto.

Um einen wirtschaftlichen Bezug für die Apotheken sicher zu stellen, wurde parallel eine Bezugsvereinbarung zwischen der SAVG und der STADAPharm GmbH abgeschlossen. Apotheken haben die Möglichkeit, vorgenannten Teststreifen zu Sonderkonditionen zu beziehen. Der Bezugspreis beträgt 14,95 €/netto.

Ein entsprechendes Bestellfax für Mitgliedsapotheken des Saarländischen Apothekerverein e.V. finden Sie unter www.apothekerverein-saar.de im Bereich „Für Mitglieder“ (Benutzername: geschaeftsstelle@apothekerverein-saar.de; Kennwort: mitglied) → Arbeitshandbuch → Kapitel 1 → STADA-Teststreifen. In **Anlage** zu diesem Rundschreiben finden Sie ebenfalls ein entsprechendes Bestellfax.

Die mit der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland abgeschlossene Preisvereinbarung von Teststreifen finden Sie unter www.apothekerverein-saar.de im Bereich „Für Mitglieder“ (Benutzername: geschaeftsstelle@apothekerverein-saar.de; Kennwort: mitglied) → Arbeitshandbuch → Kapitel 1 → AOK-Teststreifen.

5. BKK'n, Knappschaft/SVLFG, IKK Südwest: Blutzuckerteststreifen

Auch mit den im Betreff genannten Krankenkassen wurde parallel zur AOK Rheinland-Pfalz/Saarland die Preisvereinbarung von Teststreifen um den Teststreifen

STADA Gluco Result Blutzuckerteststreifen

PZN: (05879416)

erweitert. Die entsprechende Änderung tritt hier allerdings erst zum 01.12.2015 in Kraft.

Apothekenbetrieb

6. Wettbewerbszentrale rät zu Vorsicht bei Werbung mit Zahlungsverzichten

Aus Anlass einer aktuellen Entscheidung des OLG Stuttgart (Urteil vom 9. Juli 2015, Az. 2 U 83/14) rät die Wettbewerbszentrale zur Vorsicht bei der Werbung mit einem Zuzahlungsverzicht, insbesondere bei Hilfsmitteln für Diabetiker:

Die sozialrechtlichen Zuzahlungsvorschriften sollen die Versicherten durch einen Finanzierungsbeitrag zu einem verantwortungsvollen und schonenden Umgang mit dem Beitragsaufkommen im Interesse der Sicherung des Sozialsystems anhalten. Dies stellt aber keine wettbewerbsbezogene Zielsetzung dar. Deshalb handelt es sich nicht um Marktverhaltensregeln. Allerdings ist der Verzicht auf die Zuzahlung eine unzulässige Zuwendung nach § 7 Heilmittelwerbegesetz (HWG), wie nunmehr das Oberlandesgericht Stuttgart mit o.g. Urteil feststellte.

Die Wettbewerbszentrale hatte einen Versender von Hilfsmitteln, insbesondere für Diabetiker, abgemahnt, weil dieser auf seiner Website mit Aussagen warb wie „Zuzahlung zahlen Sie übrigens bei uns nicht, das übernehmen wir für Sie!“. Die Wettbewerbszentrale sah hierin einen Verstoß gegen § 4 Nr. 11 UWG i. V. m. § 43b Abs. 1 SGB V sowie § 7 HWG. Das Landgericht Ulm hatte die Klage der Wettbewerbszentrale abgewiesen. Das OLG Stuttgart verurteilte die Beklagte nunmehr, es zukünftig zu unterlassen, für den Zuzahlungsverzicht zu werben oder die Zuzahlung entsprechend der Werbung nicht einzuziehen, es sei denn, die Ankündigung oder Nicht-Einzahlung beziehe sich auf einen geringfügigen Betrag, der nicht höher als 1,00 € liegt.

In seiner Begründung führt der Senat zunächst aus, dass es sich bei den Zuzahlungsvorschriften des SGB V nicht um Marktverhaltensregeln im Sinne des § 4 Nr. 11 UWG handelt. Normzweck sei die Stärkung der Patientenselbstverantwortung, so dass die werbliche Ankündigung eines Verzichts auf die Zuzahlungseinforderung zwar ein nachhaltig rechtswidriges Verhalten sei, welches aber nicht einen Bereich der Marktfunktion betreffe.

Allerdings verstößt der Zuzahlungsverzicht nach Auffassung des Gerichts gegen § 7 HWG. Die Vorschrift enthält ein generelles Zuwendungsverbot und wird sowohl in der Rechtsprechung als auch Literatur als Marktverhaltensregel im Sinne des § 4 Nr. 11 UWG angesehen. Den Grundverbotstatbestand des § 7 Abs. 1 HWG sah das Gericht als erfüllt an, weil der Zuzahlungsverzicht in den Augen des Verbrauchers „ein Geschenk“ seitens des Anbieters darstellt. Beträge von bis zu 10,00 € seien auch nicht mehr geringfügig, so der Senat. Allerdings trägt der Senat mit seiner Einschränkung, Beträge bis zu 1,00 € zu erlauben, der vom BGH in früheren Verfahren festgelegten Wertgrenze Rechnung.

Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2a HWG sind Zuwendungen oder Werbegaben, die in einem bestimmten oder auf bestimmte Art zu berechnenden Geldbetrag bestehen, zulässig. Das OLG Stuttgart hat diesen Ausnahmetatbestand aber nicht für einschlägig gehalten. Es hat dies begründet mit dem „Gebot der Einheitlichkeit der Rechtsordnung“: Wenn der Zuzahlungsverzicht nach dem SGB V generell verboten sei, so könne er nicht wieder erlaubt sein, weil er in einem anderen Regelungszusammenhang stehe.

Die Revision wurde vom OLG nicht zugelassen. Für den Beklagten besteht aber die Möglichkeit, Nichtzulassungsbeschwerde einzulegen.

Es bleibt abzuwarten, wie das Urteil in der Branche umgesetzt wird. Vermutlich dürfte es wenig werbewirksam und praktisch auch kaum umsetzbar sein, mit einem Zuzahlungsverzicht bis zu 1,00 € zu werben oder Zuzahlungsbeiträge bis zu 1,00 € zu erstatten.

Zuletzt sei noch darauf hingewiesen, dass Apothekern nach ihren Berufsordnungen auch der teilweise Verzicht auf Zuzahlungen nicht gestattet ist. Das Urteil des OLG Stuttgart sollte also nicht als „Freibrief“ betrachtet werden, mit einem teilweisen Zuzahlungsverzicht zu werben oder auf die Zuzahlung auch nur teilweise zu verzichten. (Quelle: Wettbewerbszentrale).

7. BtM-Rezept: Retaxationsmanagement

Aufgrund von erneuten Retaxationen möchten wir Sie darüber informieren, worauf Sie bei der Belieferung von BtM-Rezepten achten müssen.

Folgende Gründe führten in der Regel zu Vollabsetzungen:

- Fehlende Gebrauchsanweisung mit Einzel- und Tagesangabe nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 BtMVV
- Fehlende Kennzeichnung mit dem Buchstaben „A“ bei Überschreitung der Verschreibungshöchstmenge nach § 3 Abs. 2 BtMVV
- Überschreitung der 7-tägigen Belieferungsfrist

Betäubungsmittelrezepte dürfen gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1b) der Betäubungsmittelverschreibungsverordnung (BtMVV) nur dann beliefert werden, wenn sie die in § 9 Abs. 1 BtMVV festgeschriebenen Angaben aufweisen.

Auf dem Betäubungsmittelrezept sind anzugeben:

- Name, Vorname und Anschrift des Versicherten
- Ausstellungsdatum
- Arzneimittelbezeichnung, soweit dadurch die Bezeichnung nicht eindeutig bestimmt ist, jeweils zusätzlich Bezeichnung und Gewichtsmenge des enthaltenen Betäubungsmittels je Packungseinheit, bei abgeteilten Zubereitungen je abgeteilter Form, Darreichungsform
- Menge des verschriebenen Arzneimittels in Gramm oder Millilitern, Stückzahl der abgeteilten Form. CAVE! Die Angabe „N1“ oder „1 OP“ ist nicht zulässig.
- **Gebrauchsanweisung mit Einzel- und Tagesgaben (z.B. alle 3 Tage ein Pflaster aufkleben) oder, falls diese dem Patienten schriftlich übergeben worden ist, ein Hinweis auf die schriftliche Gebrauchsanweisung**
- Bei Substitutionsverordnungen der Buchstabe „S“, bei Take-home-Verordnungen für zwei Tage zusätzlich zu dem Buchstaben „S“ der Buchstabe „Z“, bei Überschreitung der Verschreibungshöchstmenge der Buchstabe „A“, im Falle einer Notfallverschreibung der Buchstabe „N“, bei Betäubungsmitteln für Schiffe der Buchstabe „K“
- Name des verschreibenden Arztes, seine Berufsbezeichnung oder Facharztbezeichnung und die Anschrift einschließlich Telefonnummer

-
- eigenhändige Unterschrift des verschreibenden Arztes, im Vertretungsfall zusätzlich der Vermerk „i. V.“

Mit freundlichen Grüßen

Hinweise

- ✓ Auf BtM-Verordnungen, die nicht ordnungsgemäß ausgestellt sind, kann der Apotheker jedoch - nach Rücksprache mit dem Arzt - gemäß § 12 Abs. 2 BtMVV selber Korrekturen bzw. Heilungen vornehmen. Die Korrekturen sind vom Apotheker auf Teil I und II vorzunehmen, zu dokumentieren und von ihm abzuzeichnen, durch den Arzt auf Teil III zu vermerken.
- ✓ Mit der 28. Betäubungsmittelrechts-Änderungsverordnung zum 13.12.2014 gab es eine Änderung in § 9 Abs. 1 Nummer der BtMVV. Seit dem muss auf BtM-Rezepten in Fällen, in denen dem Patienten eine schriftliche Gebrauchsanweisung vom Arzt übergeben wurde, nicht mehr der genaue Wortlaut „gemäß schriftlicher Anweisung“ angegeben sein. Vielmehr reicht der ärztliche Hinweis auf die schriftliche Gebrauchsanweisung.

Claudia Berger
(Vorsitzende)

Carsten Wohlfeil
(Geschäftsführer)

Anlagen:

1. Seminar „Retaxationen vermeiden – die Tücken des Taxierens“: Einladung/Anmeldung
2. Lieferausschlüsse bei Hilfsmitteln – Übersicht (Stand: 01.11.2015)
3. Teststreifen STADA: Bestellfax

Einen umfassenden Frage- und Antwortkatalog zur BtMVV und zum Betäubungsmittelgesetz (BtMG) finden Sie auf der Internetseite des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) unter www.bfarm.de,
Stichwort: FAQ BtMVV

8. Flüchtlinge: Kommunikation in der Apotheke

Im Mitgliederbereich der ABDA-Homepage (www.abda.de/mitglieder/kommunikation-fluechtlinge (Benutzername: abda; Passwort: apotheke)) finden Sie einige Handreichungen und Materialien zur „Kommunikation mit Flüchtlingen in der Apotheke“.